

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Ri über die am 12.09.2016 eingebrachte Beschwerde des DC, A1, vertreten durch Mag. Johannes Zach, Hauptstraße 2, 2483 Weigelsdorf, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, vom 23.08.2016, MA 67-PA-628752/6/7, wegen der Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 Wiener Parkometerabgabeverordnung, ABl. der Stadt Wien Nr. 51/2005, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz 2006, LGBI. für Wien Nr. 9/2006, jeweils in der geltenden Fassung,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer (Bf) binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Erkenntnisses einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 73,00 €, das sind 20% der verhängten Geldstrafe, zu leisten.

Der Magistrat der Stadt Wien wird gemäß § 25 Abs 2 BFGG als Vollstreckungsbehörde bestimmt. Der Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens (73,00 €) ist zusammen mit der Geldstrafe (365,00 €) und dem Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens (36,50 €) an den Magistrat der Stadt Wien zu entrichten.

III. Eine Revision durch die beschwerdeführende Partei wegen Verletzung in Rechten nach Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG nicht zulässig.

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine ordentliche Revision durch die belangte Behörde nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Der Magistrat der Stadt Wien als belangte Behörde hat am 23.08.2016 gegen den Beschwerdeführer (Bf) ein Straferkenntnis, MA 67-PA-628752/6/7, erlassen, dessen Spruch lautet:

"Sie haben am 18.4.2016 um 09:57 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in WIEN 4, WIEDNER GÜRTEL GEGENÜBER 68 (NEBENFAHRBAHN) mit dem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X-YT3 folgende Verwaltungsübertretung begangen: Abstellen des Fahrzeuges, ohne für seine Kennzeichnung mit einem richtig entwerteten Parkschein gesorgt zu haben, da ein echter Parkschein fehlte. Die Markierungen befanden sich auf dem nachgemachten Parkschein Nr. 060261VAZ. Demnach haben Sie die Parkometerabgabe hinterzogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

§ 5 Abs. 2 Parkometerabgabeverordnung, ABI. der Stadt Wien Nr. 51/2005, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006, LGBI. für Wien Nr. 9/2006, in der geltenden Fassung.

Gemäß § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006 wird gegen Sie eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 365,00, im Falle der Uneinbringlichkeit 74 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, verhängt.

Es wird Ihnen zudem ein Betrag von EUR 36,50 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auferlegt (§ 64 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes).

Der zu zahlende Gesamtbetrag beträgt daher EUR 401,50."

Das Straferkenntnis wurde folgendermaßen begründet:

"Aufgrund der Aktenlage ergibt sich folgender Sachverhalt:

Aus der dem Verfahren zugrunde liegenden Anzeige, welche von einem Überwachungsorgan für den ruhenden Verkehr der Landespolizeidirektion Wien erstattet wurde, geht hervor, dass das von Ihnen gelenkte mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X-YT3 am 18.4.2016 um 09:57 Uhr in Wien 4, Wiedner Gürtel gegenüber 68, Nebenfahrbahn, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt war, ohne dass für seine Kennzeichnung mit einem für den Beanstandungszeitpunkt gültig entwerteten Parkschein gesorgt wurde, weil der Parkschein Nr. 060261VAZ nicht echt war. Die Parkometerabgabe wurde daher hinterzogen.

Anlässlich einer Lenkererhebung wurden Sie von der Zulassungsbesitzerin als Fahrzeuglenker bekanntgegeben. Die Übertretung wurde Ihnen mittels Aufforderung zur Rechtfertigung angelastet.

In Ihrer Rechtfertigung gaben Sie an, den Parkschein entweder in einer Trafik gekauft oder von einem Subunternehmer übernommen zu haben, und dass Sie den verwendeten Schein nicht vorlegen könnten. Sie selbst hätten keine Manipulation vorgenommen.

Im Rahmen der freien Beweiswürdigung wurde Folgendes erwogen:

Das Kontrollorgan hat in der Anzeige vermerkt, dass der im Fahrzeug hinterlegte Parkschein, dessen Nummer es festgehalten hat, unecht war (erkennbar speziell bei der Rubrik Tag: Kästchen 8, 10, 18, 28).

Der Meldungsleger unterliegt auf Grund seiner verfahrensrechtlichen Stellung der Wahrheitspflicht und es träfen ihn im Falle einer Verletzung dieser Pflicht straf- und dienstrechte Sanktionen. Es besteht kein Anlass, an seinen Angaben zu zweifeln, zumal diese klar, widerspruchsfrei und nachvollziehbar sind. Dazu kommt, dass sich die Wahrnehmungen des Meldungslegers auf den ruhenden Verkehr beziehen und das Kontrollorgan daher Zeit genug hatte, richtig zu erkennen, ob sich zum Beanstandungszeitpunkt ein gültiger Parkschein im Fahrzeug befand oder nicht. Es ergibt sich außerdem auch kein Anhaltspunkt, dass der Meldungsleger eine ihm unbekannte Person wahrheitswidrig belasten wollte.

Für Ihre Behauptung, den Parkschein nicht manipuliert zu haben, haben Sie keine geeigneten Beweise angeboten und wäre selbst das nicht zielführend, weil Sie als Lenker für die ordnungsgemäße Entrichtung der Parkometerabgabe haften. Die Verwendung eines - von wem auch immer - nachgemachten Parkscheins geht daher ausschließlich zu Ihren Lasten.

Übrigens ist auf den Parkscheinen die Empfehlung angebracht, dass diese mindestens ein Jahr aufzubewahren sind.

Bei Abwägung der Angaben des anzeigenlegenden Organes und Ihrer Rechtfertigung als Beschuldigter, der Sie in der Wahl Ihrer Verteidigung völlig frei sind, kann die Übertretung als erwiesen angesehen werden.

Rechtlich ist dieser Sachverhalt wie folgt zu beurteilen:

Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches in einer Kurzparkzone abstellt, muss bei Beginn des Abstellens die Parkometerabgabe entrichten (§ 5 Abs. 2 der Parkometerabgabeverordnung).

Gemäß § 3 Abs. 1 Kontrolleinrichtungsverordnung haben Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer Kurzparkzone abstellen, dafür zu sorgen, dass es während der Dauer seiner Abstellung mit einem richtig angebrachten und richtig entwerteten Parkschein gekennzeichnet ist.

(2) Die Entwertung der Parkscheine hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Beginnes der Abstellzeit (Monat, Tag, Stunde, Minute) und Eintragen des Jahres zu erfolgen, wobei angefangene Viertelstunden unberücksichtigt gelassen werden können. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten zu bezeichnen.

Sie sind somit Ihrer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entrichtung der Parkometerabgabe nicht nachgekommen, weil ein nachgemachter Parkschein verwendet wurde.

Ihr Verschulden und der Unrechtsgehalt des verfahrensgegenständlichen Deliktes waren in Hinblick auf die bewusste Abgabenhinterziehung als schwerwiegend zu erachten.

Daher sind sowohl die subjektiven als auch die objektiven Voraussetzungen für die Strafbarkeit gegeben.

Zur Strafbemessung hat die Behörde Folgendes erwogen:

Gemäß § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006 sind Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu EUR 365,00 zu bestrafen.

§ 19 Abs. 1 VStG zufolge ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat musste im Hinblick auf den festgestellten Sachverhalt als beträchtlich angesehen werden, zumal das Interesse an der ordnungsgemäßen und fristgerechten Abgabenentrichtung sowie an der Rationierung des Parkraume, nicht unerheblichem Maß geschädigt wurde.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 - 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Das Ausmaß des Verschuldens kann im vorliegenden Fall in Anbetracht der offensichtlichen Außerachtlassung der im gegenständlichen Fall objektiv gebotenen und zuzumutbaren Sorgfalt als nicht geringfügig bezeichnet werden, weil weder hervorgekommen, noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen ist, dass die Einhaltung der verletzten Rechtsvorschrift eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte oder dass die Verwirklichung des Straftatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können.

Sie haben die Möglichkeit zur Bekanntgabe Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfälliger Sorgepflichten nicht genutzt. Mangels gegenteiliger Hinweise waren der Strafbemessung daher durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse zugrunde zu legen und von Sorgepflichten auszugehen.

Der Milderungsgrund verwaltungsstrafrechtlicher Unbescholtenheit kommt ihnen bei dieser Behörde bei der Strafbemessung nicht zugute.

Unter Berücksichtigung der oben dargelegten Strafzumessungsgründe und des bis zu EUR 365,00 reichenden Strafsatzes, des besonderen Unrechtsgehalts der Tat und des Verschuldens ist die verhängte Geldstrafe angemessen und keineswegs zu hoch, sollen Sie doch in Hinkunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen wirksam abgehalten werden.

Die Auferlegung des Beitrages zu den Kosten des Verfahrens stützt sich auf die zwingende Vorschrift des § 64 Abs. 2 VStG."

In der am 12.09.2016 eingebrachten Beschwerde wurde ausgeführt:

"Das Straferkenntnis wird seinem gesamten Inhalt nach angefochten und wird beantragt das Verfahren einzustellen.

Mit dem gegenständlichen Straferkenntnis wird über den Einschreiter gemäß § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006 eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 365,00 mit der Begründung verhängt, dass der Einschreiter bewusst eine Abgabenhinterziehung begangen hat.

Der Bescheid ist schon deswegen zu beheben, da in keiner Weise eine Begründung dafür angeführt wird, warum die Behörde davon ausgeht, dass der Einschreiter bewusst einen nachgemachten Parkschein verwendet hat. Der einzige Hinweis darauf ist der in Klammern angeführte Halbsatz „erkennbar speziell bei der Rubrik Tag: Kästchen 8, 10, 18, 28“. Was die belangte Behörde damit meint, kann nicht nachvollzogen werden, zumal jeder Parkschein Kästchen mit den Tagen 8, 10, 18 und 28 enthält. Richtig ist, dass auf dem Parkschein die Empfehlung angebracht ist, dass dieser mindestens ein Jahr aufzubewahren ist, doch ergibt sich aus dem täglichen Leben, dass entwertete Parkscheine unmittelbar nach der Verwendung entsorgt werden. Somit ist es dem Einschreiter nicht möglich den Parkschein mit der Nummer 060261VAZ zum Beweis des Gegenteils vorzulegen

Ausdrücklich bestritten wird jedoch, dass es für den Einschreiter erkennbar war, dass der gegenständliche Parkschein nicht echt ist bzw. wird noch viel mehr bestritten, dass dies dem Einschreiter bewusst war. Die Behörde ist dafür jeden Nachweis schuldig geblieben.

Das gegenständliche Fahrzeug wird von mehreren Personen genutzt und ist daher nicht nachvollziehbar wie dieser Parkschein in das Auto gelangt ist.

Selbst den Angaben des Meldungslegers ist zu entnehmen, dass eine angebliche Unechtheit vornehmlich an den Kästchen 8, 10, 18 und 28 der Rubrik Tag erkennbar war, wobei keine genauen Angaben gemacht werden, was an diesen Kästchen verdächtig war. Offensichtlich waren diese Unterschiede so gering, dass sie nicht angeführt worden sind. Derartige Unterschiede sind für einen Fahrzeuglenker, der nicht damit rechnet, dass Parkscheine nicht echt sind, im Alltagsstress keinesfalls zu erkennen.

Zusammenfassend wird daher beantragt, das Verfahren einzustellen."

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Der Bf hat das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X-YT3 am 18.04.2016 in der im vierten Wiener Gemeindebezirk, Wiedner Gürtel gegenüber 68 (Nebenfahrbahn), befindlichen Kurzparzone abgestellt. Das Parkraumüberwachungsorgan hat um 09:57 Uhr festgestellt, dass das verfahrensgegenständliche Fahrzeug für die Dauer seiner Abstellung weder mit einem richtig angebrachten und entwerteten Parkschein gekennzeichnet noch für die Aktivierung eines elektronischen Parkscheins gesorgt worden ist, weil der hinter der Windschutzscheibe angebrachte Parkschein mit der Nummer 060261VAZ gefälscht war, insbesondere erkennbar an den in der Rubrik "Tag" befindlichen Kästchen mit den Zahlen 8,10,18 und 28.

Nicht in Abrede gestellt wird das Überlassen des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeuges an den Bf sowie dessen Abstellort und Abstellzeitpunkt. Der Bf behauptet aber, es sei für ihn weder erkennbar noch bewußt gewesen, dass der Parkschein mit der Nummer 060261VAZ gefälscht gewesen sei. Da das verfahrensgegenständliche Fahrzeug von mehreren Personen genutzt werde, sei nicht nachvollziehbar, wie der betreffende Parkschein in das Fahrzeug gelangt sei. Vorgelegt werden kann der Parkschein nicht mehr, weil dieser trotz Empfehlung der Aufbewahrung für ein Jahr unmittelbar nach der Verwendung entsorgt wurde.

Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs. 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Besteitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Deliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde (vgl. VwGH 3.10.2013, 2013/09/0107).

Im vorliegenden Fall trifft es zwar zu, dass auf der im Akt befindlichen Ablichtung des vom Parkraumüberwachungsorgan angefertigten Fotos des betreffenden Parkscheines keine Fälschungen erkennbar sind, jedoch kann daraus nicht von vorn herein geschlossen werden, dass die Feststellungen des Parkraumüberwachungsorganes unrichtig sind, zumal nicht unberücksichtigt bleiben darf, dass es technisch kaum möglich ist, durch die Windschutzscheibe ein Foto mit einer solchen Qualität anzufertigen, dass die Fälschung klar und eindeutig ersichtlich ist.

Zweifelsfrei steht jedoch fest, dass das Parkraumüberwachungsorgan die von ihm im Rahmen der Überwachungstätigkeit festgestellten Fälschungsmerkmale detailliert (siehe oben) beschrieben hat.

Es besteht für das Bundesfinanzgericht keine Veranlassung, die Angaben des Meldungslegers in Zweifel zu ziehen, zumal einem zur Parkraumüberwachung bestellten und hierfür besonders geschulten Organ die Wahrnehmung und richtige Wiedergabe maßgeblicher Sachverhalte, insbesondere bezüglich eines im ruhenden Verkehr befindlichen Kraftfahrzeuges, wohl zugemutet werden kann. Auch besteht - wie schon die belangte Behörde hingewiesen hat - kein Grund, an der Objektivität des

meldungslegenden Organs zu zweifeln. Dieses ist zur Angabe der Wahrheit verpflichtet. Aus dem Akt ergibt sich außerdem kein Anhaltspunkt, dass der Meldungsleger eine ihm unbekannte Person wahrheitswidrig belasten wollte. (vgl. VwGH vom 2.3.1994, 93/03/0203, 93/03/0276). Im Übrigen unterliegt es auf Grund des von ihm abgelegten Diensteides der Wahrheitspflicht, sodass es im Falle der Verletzung dieser Pflicht straf- und dienstrechliche Sanktionen treffen würden (vgl. VwGH vom 28.11.1990, 90/03/0172).

Der Bf hat selbst mitgeteilt, dass er den Parkschein mit der Nummer 060261VAZ, der seine Behauptung, ihm sei nicht bekannt und bewußt gewesen einen gefälschten Parkschein verwendet zu haben, untermauern hätte können, nicht aufbewahrt hat, obwohl auf den Parkscheinen gerade für Zweifelsfälle darauf hingewiesen wird, diesen zumindest ein Jahr lang aufzubewahren. Damit hat sich jedoch der Bf selbst die Möglichkeit genommen, den Parkschein zu einer Untersuchung durch das Landeskriminalamt zu übermitteln, um die Glaubwürdigkeit seiner Rechtfertigung zu untermauern.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unterliegt auch die Unterlassung der einen Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren treffenden Mitwirkungspflicht der freien Beweiswürdigung der Behörde.

Die Mitwirkungspflicht hat insbesondere dort Bedeutung, wo ein Sachverhalt nur im Zusammenwirken mit der Partei geklärt werden kann, und erfordert es, dass der Beschuldigte seine Verantwortung nicht darauf beschränken kann, die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und entsprechende Beweise anzubieten. Unterlässt der Beschuldigte die gebotene Mitwirkung im Verwaltungsstrafverfahren, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde von Amts wegen keine weiteren Erhebungen durchführt (vgl. VwGH vom 20.09.1999, 98/21/0137).

Nur der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Anzeige des Parkraumüberwachungsorgans das dem Verfahren zugrunde liegende Beweismittel darstellt, auf die sich die Bestrafung stützt.

Gemäß § 1 Wiener Parkometerabgabeverordnung ist für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 StVO) eine Abgabe zu entrichten.

Gemäß § 5 Abs. 1 Wiener Parkometerabgabeverordnung gilt die Abgabe mit der ordnungsgemäßen Entwertung des Parkscheins (der Parkscheine) oder mit der Bestätigung der Abstellanmeldung als entrichtet.

Gemäß § 5 Abs. 2 Wiener Parkometerabgabeverordnung sind zur Entrichtung der Abgabe der Lenker, der Besitzer und der Zulassungsbesitzer zur ungeteilten Hand verpflichtet. Jeder Lenker, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einem Gebiet abstellt, für das eine Abgabepflicht besteht, hat die Parkometerabgabe bei Beginn des Abstellens des Fahrzeuges zu entrichten. Die Lenker haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

Gemäß § 3 Abs. 1 Wiener Kontrolleinrichtungenverordnung haben Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer Kurzparkzone abstellen, dafür zu sorgen, dass es während der Dauer seiner Abstellung mit einem richtig angebrachten und richtig entwerteten Parkschein gekennzeichnet ist.

Gemäß § 3 Abs. 2 Wiener Kontrolleinrichtungenverordnung hat die Entwertung der Parkscheine nach Anlage II entgeltlich) durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Beginnes der Abstellzeit (Monat, Tag, Stunde, Minute) und Eintragen des Jahres zu erfolgen, wobei angefangene Viertelstunden unberücksichtigt gelassen werden können. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten zu bezeichnen.

Aus der Gegenüberstellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, dass der objektive Tatbestand der Hinterziehung der Parkometerabgabe verwirklicht ist.

Die Abgabenhinterziehung durch Verwendung eines gefälschten Parkscheines weist schon allein aus der Tat an sich auf eine vorsätzliche Handlungsweise hin, da jedenfalls davon auszugehen ist, dass eine Person, der einen unechten Parkschein verwendet, sich der Tragweite seiner Handlungen wohl bewusst sein muss.

Die Ausführungen des Beschuldigten waren nicht geeignet, ein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen, sodass von einer vorsätzlichen Hinterziehung der Parkometerabgabe auszugehen war.

Somit sind auch die subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit als erwiesen anzusehen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz 2006 sind Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 365,00 € zu bestrafen.

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die der Bestrafung zu Grunde liegende Tat schädigte in nicht unerheblichem Maße das als sehr bedeutend einzustufende öffentliche Interesse an der Bewirtschaftung des ohnehin

knappen innerstädtischen Parkraumes sowie an der ordnungsgemäßen und fristgerechten Entrichtung der Parkometerabgabe.

Dazu kommt, dass der Bf einen gefälschten Parkschein verwendet und damit nicht nur eine (allenfalls fahrlässige) Verkürzung der Parkometerabgabe, sondern eine vorsätzliche Abgabenhinterziehung begangen hat. Aus diesem Grund kann im vorliegenden Fall das Ausmaß des Verschuldens nicht als geringfügig angesehen werden.

Bei der Strafbemessung wurde der Umstand berücksichtigt, dass dem Bf der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zu Gute kommt, wobei aktenkundig ist, dass zwei der drei einschlägigen Vormerkungen ebenfalls auf vorsätzlichen Abgabenhinterziehungen beruhen.

Andere Milderungsgründe sind ebenfalls nicht hervorgekommen.

Im vorliegenden Fall ist von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auszugehen, weil der Bf diesbezüglich keine Angaben gemacht hat. Sorgepflichten sind nicht bekannt geworden und können daher nicht berücksichtigt werden.

Wenn die belangte Behörde unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgründe im konkreten Fall die gesetzliche Höchststrafe verhängt hat, kann dies seitens des Bundesfinanzgerichtes nicht beanstandet werden. Eine geringere Geldstrafe scheint nämlich vollkommen ungeeignet, den Bf, aber auch andere Zulassungsbewerber, zukünftig wirksam von der Begehung gleichartiger Verwaltungsstraftaten abzuhalten.

Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs. 1 VwG VG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Gemäß § 52 Abs. 6 VwG VG sind die §§ 14 und 54b Abs. 1 und 1a VStG sinngemäß anzuwenden. Gemäß § 54b Abs. 1 VStG idF BFBI I 2013/33 sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

Gemäß § 25 Abs. 2 BFGG hat das Bundesfinanzgericht, soweit dies nicht in der BAO, im ZollR-DG oder im FinStrG geregelt ist, in seiner Entscheidung zu bestimmen, welche Abgabenbehörde oder Finanzstrafbehörde die Entscheidung zu vollstrecken hat.

Zahlung

Die Geldstrafe in Höhe von 365,00 € ist zusammen mit dem Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 73,00 € und den Kosten für das erstinstanzliche Verfahren in Höhe von 36,50 € - Gesamtsumme daher 474,50 € - an den Magistrat der Stadt Wien zu entrichten.

Informativ wird mitgeteilt, dass die Einzahlung auf folgendes Bankkonto des Magistrats der Stadt Wien bei der UniCredit Bank Austria AG erfolgen kann:

- Empfänger: MA 6 - BA 32 - Verkehrsstrafen
- IBAN: AT38 1200 0006 9625 5207
- BIC: BK AU AT WW
- Zahlungsreferenz: (Die Geschäftszahl des Straferkenntnisses) MA 67-PA-628752/6/7

Zur Zulässigkeit der Revision

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Mit dem vorliegenden Erkenntnis weicht das Bundesfinanzgericht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, sondern folgt der in den oben angeführten Erkenntnissen zum Ausdruck gebrachten Judikaturlinie.

Aus diesem Grund war gemäß § 25a Abs 1 VwGG die Unzulässigkeit der Revision für die belangte Behörde gegen das vorliegende Erkenntnis auszusprechen.

Wien, am 25. November 2016